

Freiburg, 26. Januar 2024
Ge/ko-HP

Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen – Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG -

Die BNetzA hat § 14a EnWG spezifiziert, sie hat im November 2022 zwei Festlegungsverfahren eröffnet, die Festlegungsverfahren wurden am 27.11.2023 durch Beschlüsse abgeschlossen. Die Beschlüsse haben zum Inhalt, steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für E-Autos) sicher und zügig in das Stromnetz zu integrieren.

Regelungsinhalte

In den Festlegungen der BNetzA nach § 14a EnWG wird ein verbindlicher Rahmen für steuernde Eingriffe durch Netzbetreiber definiert, um die Netzstabilität in Zeiten hoher Auslastung zu erhalten, gleichzeitig ist der zeitnahe Anschluss von Anlagen an das Netz zu gewährleisten.

- Der Netzbetreiber darf den Anschluss von Wärmepumpen oder privaten Ladeeinrichtungen für E-Autos nicht mehr mit Hinweis auf mögliche lokale Überlastungen seines Netzes ablehnen bzw. verzögern.
- Im Gegenzug dazu darf der Netzbetreiber, wenn eine akute Überlastung bis hin zur Schädigung des Netzes droht, die Belastung des Netzes reduzieren („dimmen“), wobei der Netzbetreiber aus objektiven Kriterien der Netzzustandsermittlung seine Maßnahmen ableiten muss. Dabei muss die Netzzustandsermittlung anhand von Echtzeit-Messwerten im Hinblick auf die aktuelle Netzauslastung dargestellt werden.
- Wenn steuerbare Verbrauchseinrichtungen durch den Netzbetreiber temporär reduziert werden, sollen Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt erhalten. Die BNetzA hat dazu Rahmenbedingungen festgelegt, dies in Form von 3 verschiedenen Modulen:

- Modul 1: Pauschaler Rabatt auf das Netzentgelt.
- Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises.
- Modul 3: Pauschaler Rabatt in Kombination mit einem zeitvariablen Netzentgelt.

Die Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2024, Modul 3 gilt erst ab April 2025.

Anforderungen für Netzbetreiber

Ziel ist eine netzorientierte Steuerung des Netzes.

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Betreiber wird notwendig sein, ein Muster ist seitens der BNetzA nicht vorgegeben worden. Die Betreiber von Anlagen (Wärmepumpen bzw. Ladeeinrichtungen für E-Autos) müssen mit ihren Rechten wie auch mit ihren Pflichten in das Vertragswerk eingebunden werden.

Der Umsetzungszeitraum binnen eines Monats (Festlegung vom 27.11.2023, Inkrafttreten 01.01.2024) wird zu kurz sein. Schon die Entgeltreduzierungen konnten häufig noch nicht ermittelt werden, eine Veröffentlichung hätte zudem schon zum 15.10.2023 erfolgen müssen. Der vorgegebene Umsetzungszeitraum dürfte nicht praktikabel sein.

Intelligente Messsysteme müssen implementiert werden, um eine Steuerung umsetzen zu können. Es fehlen vielfach dafür die Voraussetzungen.

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt